

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb (Ausbildenden)	und dem Auszubildenden
Betriebsnr. nach §18 SGB IV Betrieb / Name Betrieb / Name (optional bei längeren Betriebsnamen) Straße, Haus-Nr. PLZ Ort Telefon E-Mail Ausbilder Name, Vorname Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend Straße, Haus-Nr. Ausbildungsstätte Telefon Ausbildungsstätte PLZ Ausbildungsstätte Ort	Betriebsnr. (Handwerkskammer) Geburtsdatum Staatsangehörigkeit Geschlecht Name, Vorname Straße, Haus-Nr. PLZ Ort Telefon / E-Mail Ärztliche Erstuntersuchung ja muss beigelegt sein, wenn noch nicht 18 Jahre alt (§32 Abs.1 JArbSchG) nein nicht beigelegt, da volljährig Gesetzlicher Vertreter #1 Art Gesetzlicher Vertreter Name, Vorname Straße Haus-Nr. PLZ Ort Gesetzlicher Vertreter #2 Art Gesetzlicher Vertreter Name, Vorname Straße Haus-Nr. PLZ Ort

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung		
im Ausbildungsberuf		
ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt		
nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) erfolgt:	☐ schriftlich	☐ elektronisch
Die Ausbildungsordnung wurde ausgehändigt	☐ ja	
Der betriebliche Ausbildungsplan entspricht vollständig dem Ausbildungsrahmenplan (bei NEIN muss ein eigener Ausbildungsplan als Anlage beigefügt werden!)	☐ ja	☐ nein

A Die **Ausbildungsdauer** beträgt **nach der Ausbildungsordnung**

3 ½ Jahre = 42 Monate **3 Jahre** = 36 Monate **2 Jahre** = 24 Monate = Monate

Ausbildungsform: Durch die Ausbildungsform **verlängert** sich der Vertrag **um** Monate

Diese Ausbildungsdauer **verringert** sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnis, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen)

Nicht abgeschlossene Ausbildung - Monate/Tage
im gleichen Ausbildungsberuf als/bei Firma/Ort vom bis

Berufliche Vorbildung - Monate/Tage

Andere Gründe - Monate/Tage

somit dauert die **tatsächliche Ausbildungsdauer** vom (Beginn) bis (Ende) = **Monate/Tage**

B Die **Probezeit** beträgt **1 Monat** **2 Monate** **3 Monate** **4 Monate**

C Die regelmäßige **tägl.** Ausbildungszeit beträgt Std. Min., die regelmäßige **wöchentl.** Ausbildungszeit beträgt Std. Min.

D Der Auszubildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene **Vergütung**. Diese beträgt z. Zt. monatlich brutto:

€ Im 1. Ausbildungsjahr € Im 2. Ausbildungsjahr € Im 3. Ausbildungsjahr € Im 4. Ausbildungsjahr

Die Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen, die in einer Anlage zum Ausbildungsvertrag (s. Feld F) aufgeführt werden, zusammen.

E Die **Urlaubsdauer** richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch von mindestens **30 Werktagen/25 Arbeitstagen** bei einer **5-Tage-Woche**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **16 Jahre** alt ist, von mindestens **27 Werktagen/23 Arbeitstagen** bei einer **5-Tage-Woche**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **17 Jahre** alt ist, von mindestens **25 Werktagen/21 Arbeitstagen** bei einer **5-Tage-Woche**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **18 Jahre** alt ist, von mindestens **24 Werktagen/20 Arbeitstagen** bei einer **5-Tage-Woche**, wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres das **18. Lebensjahr** bereits vollendet hat.

F **Sonstige Vereinbarungen**, Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen, Angaben zur Zusammensetzung der Vergütung (Sollte nicht ausreichend Platz vorhanden sein, bitte gesondertes Blatt verwenden und darauf hinweisen.)

Aus Lesbarkeitsgründen wird die männliche Form verwendet. Sie gilt für alle Geschlechter (m/w/d).

Die vorstehenden und nachfolgenden Vereinbarungen/Erklärungen sowie die zur Kenntnis genommenen weiteren Vertragsbestimmungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO §28 und der §§35, 87 und 88 BBiG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.		
		X
Ort und Datum		Unterschrift gesetzl. Vertreter 1
X	X	X
Unterschrift Ausbildungsbetrieb (Ausbildender)	Unterschrift Auszubildender	Unterschrift gesetzl. Vertreter 2

Ausbilder

Name, Vorname des Ausbilders		Geburtsname		geb. am		Geschlecht		Vollzeit		Teilzeit	
Ausbildungsberechtigung Achtung: Falls der Ausbilder neu benannt wird, bitte die Ausbildererklärung ausgefüllt einreichen und Belege über die Ausbildungsberechtigung beifügen.											

Betrieb

Wir sind ein Betrieb des öffentlichen Dienstes ☒ ja ☐ nein

Auszubildender

Vorbildung:		Bewertung:	
Höchster allgemeinbildender Schulabschluss	Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung (mindestens 6 Monate) (wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)	Bisherige Ausbildung Bei Anrechnung Nachweise beifügen	
	☐ keine Teilnahme	☐ keine	
	☐ betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (mind. 6 Monate z.B. EQ, Qualifizierungsbausteine)	☐ abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung	
	☐ Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB III (Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit)	☐ abgebrochene betriebliche Berufsausbildung	
	☐ schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	☐ abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form	
	☐ schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)	☐ abgebrochene Berufsausbildung in schulischer Form	
	☐ Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss	☐ vorheriges Studium mit Erfolg	
		☐ vorheriges Studium ohne Erfolg	

Der Auszubildende besucht künftig folgende **Berufsschule**:

Schulname:

Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses (monatlich, regelmäßige, mehr als 50 % der Gesamtkosten im ersten Jahr der Ausbildung)

☐ **keine**, da überwiegend betriebliche Finanzierung

☐ **ja**, und zwar durch:

- ☐ Sonderprogramme des Bundes/Landes/Kommunen
- ☐ außerbetriebliche Berufsausbildung nach §76 SGB III (i.d.R. von Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen)
- ☐ Ausbildung für Menschen mit Behinderung - Reha nach §§ 73 Abs. 1 u.2, 115 Nr. 2, 116 Abs. 2 u. 4, 117 SGB III

Erklärung des Ausbildenden:
Die Einrichtungen unserer Ausbildungsstätten bieten - ggf. zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte - die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung und dem Ausbildungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt werden können. In der Person des Ausbildenden (Ausbilder ist der Vertragsschließende - bei juristischen Personen die vertretungsberechtigten Organe) und des von ihm ggf. bestellten Ausbilders bzw. Ausbildungsbeauftragten liegen keine Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.
Alle später eintretenden wesentlichen Änderungen des Berufsausbildungsvertrages werden der Handwerkskammer unverzüglich mitgeteilt.

x

Datum/Unterschrift des Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb (Ausbildenden)				und dem Auszubildenden																																																																											
Betriebsnr. nach §18 SGB IV		Betriebsnr. (Handwerkskammer)		Geburtsdatum		Staatsangehörigkeit																																																																									
Betrieb / Name				Name, Vorname																																																																											
Betrieb / Name (optional bei längeren Betriebsnamen)				Straße, Haus-Nr.																																																																											
Straße, Haus-Nr.				PLZ		Ort																																																																									
PLZ		Ort																																																																													
Telefon				Telefon / E-Mail																																																																											
E-Mail				Ärztliche Erstuntersuchung ja muss beigefügt sein, wenn noch nicht 18 Jahre alt (§32 Abs.1 JArbSchG) nein nicht beigefügt, da volljährig																																																																											
Ausbilder Name, Vorname				Gesetzlicher Vertreter #1		Gesetzlicher Vertreter #2																																																																									
Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend				Art Gesetzlicher Vertreter		Art Gesetzlicher Vertreter																																																																									
Straße, Haus-Nr.		Ausbildungsstätte Telefon		Name, Vorname		Name, Vorname																																																																									
Ausbildungsstätte PLZ		Ausbildungsstätte Ort		Straße Haus-Nr.		Straße Haus-Nr.																																																																									
				PLZ, Ort		PLZ, Ort																																																																									
wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf																																																																															
ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt																																																																															
nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) erfolgt: schriftlich elektronisch																																																																															
Die Ausbildungsordnung wurde ausgehändigt ja																																																																															
Der betriebliche Ausbildungsplan entspricht vollständig dem Ausbildungsrahmenplan (bei NEIN muss ein eigener Ausbildungsplan als Anlage beigefügt werden!) ja nein																																																																															
A Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung 3 ½ Jahre = 42 Monate 3 Jahre = 36 Monate 2 Jahre = 24 Monate = Monate Ausbildungsform: Durch die Ausbildungsform verlängert sich der Vertrag um = Monate Diese Ausbildungsdauer verringert sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnis, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen) Nicht abgeschlossene Ausbildung im gleichen Ausbildungsberuf als/bei Firma/Ort vom bis - Monate/Tage Berufliche Vorbildung - Monate/Tage Andere Gründe - Monate/Tage somit dauert die tatsächliche Ausbildungsdauer vom (Beginn) bis (Ende) = Monate/Tage <tr><td colspan="8"> B Die Probezeit beträgt 1 Monat 2 Monate 3 Monate 4 Monate </td></tr> <tr><td colspan="8"> C Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt Std. Min., die regelmäßige wöchentl. Ausbildungszeit beträgt Std. Min. </td></tr> <tr><td colspan="8"> D Der Auszubildende zahlt dem Ausbildungsbetrieb eine angemessene Vergütung. Diese beträgt z. Zt. monatlich brutto: € Im 1. Ausbildungsjahr € Im 2. Ausbildungsjahr € Im 3. Ausbildungsjahr € Im 4. Ausbildungsjahr The Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen, die in einer Anlage zum Arbeitsvertrag (s. Feld F) aufgeführt werden, zusammen. </td></tr> <tr><td colspan="8"> E Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Auszubildende gewährt dem Ausbildungsbetrieb Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch von mindestens 30 Werktagen/25 Arbeitstagen bei einer 5-Tage-Woche, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist, von mindestens 27 Werktagen/23 Arbeitstagen bei einer 5-Tage-Woche, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist, von mindestens 25 Werktagen/21 Arbeitstagen bei einer 5-Tage-Woche, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist, von mindestens 24 Werktagen/20 Arbeitstagen bei einer 5-Tage-Woche, wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat. </td></tr> <tr><td colspan="8"> F Sonstige Vereinbarungen, Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, Angaben zur Zusammensetzung der Vergütung (Sollte nicht ausreichend Platz vorhanden sein, bitte gesondertes Blatt verwenden und darauf hinweisen.) </td></tr> <tr><td colspan="8"> Aus Lesbarkeitsgründen wird die männliche Form verwendet. Sie gilt für alle Geschlechter (m/w/d). </td></tr> <tr><td colspan="8"> Die vorstehenden und nachfolgenden Vereinbarungen/Erklärungen sowie die zur Kenntnis genommenen weiteren Vertragsbestimmungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO §28 und der §§35, 87 und 88 BBiG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe. </td></tr> <tr><td colspan="4"> Ort und Datum </td><td colspan="4"> Unterschrift gesetzl. Vertreter 1 </td></tr> <tr><td colspan="2"> Unterschrift Ausbildungsbetrieb (Ausbildender) </td><td colspan="2"> Unterschrift Auszubildender </td><td colspan="2"> Unterschrift gesetzl. Vertreter 2 </td><td colspan="2"></td></tr>								B Die Probezeit beträgt 1 Monat 2 Monate 3 Monate 4 Monate								C Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt Std. Min., die regelmäßige wöchentl. Ausbildungszeit beträgt Std. Min.								D Der Auszubildende zahlt dem Ausbildungsbetrieb eine angemessene Vergütung. Diese beträgt z. Zt. monatlich brutto: € Im 1. Ausbildungsjahr € Im 2. Ausbildungsjahr € Im 3. Ausbildungsjahr € Im 4. Ausbildungsjahr The Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen, die in einer Anlage zum Arbeitsvertrag (s. Feld F) aufgeführt werden, zusammen.								E Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Auszubildende gewährt dem Ausbildungsbetrieb Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch von mindestens 30 Werktagen/25 Arbeitstagen bei einer 5-Tage-Woche, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist, von mindestens 27 Werktagen/23 Arbeitstagen bei einer 5-Tage-Woche, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist, von mindestens 25 Werktagen/21 Arbeitstagen bei einer 5-Tage-Woche, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist, von mindestens 24 Werktagen/20 Arbeitstagen bei einer 5-Tage-Woche, wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat.								F Sonstige Vereinbarungen, Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, Angaben zur Zusammensetzung der Vergütung (Sollte nicht ausreichend Platz vorhanden sein, bitte gesondertes Blatt verwenden und darauf hinweisen.)								Aus Lesbarkeitsgründen wird die männliche Form verwendet. Sie gilt für alle Geschlechter (m/w/d).								Die vorstehenden und nachfolgenden Vereinbarungen/Erklärungen sowie die zur Kenntnis genommenen weiteren Vertragsbestimmungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO §28 und der §§35, 87 und 88 BBiG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.								Ort und Datum				Unterschrift gesetzl. Vertreter 1				Unterschrift Ausbildungsbetrieb (Ausbildender)		Unterschrift Auszubildender		Unterschrift gesetzl. Vertreter 2			
B Die Probezeit beträgt 1 Monat 2 Monate 3 Monate 4 Monate																																																																															
C Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt Std. Min., die regelmäßige wöchentl. Ausbildungszeit beträgt Std. Min.																																																																															
D Der Auszubildende zahlt dem Ausbildungsbetrieb eine angemessene Vergütung. Diese beträgt z. Zt. monatlich brutto: € Im 1. Ausbildungsjahr € Im 2. Ausbildungsjahr € Im 3. Ausbildungsjahr € Im 4. Ausbildungsjahr The Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen, die in einer Anlage zum Arbeitsvertrag (s. Feld F) aufgeführt werden, zusammen.																																																																															
E Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Auszubildende gewährt dem Ausbildungsbetrieb Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch von mindestens 30 Werktagen/25 Arbeitstagen bei einer 5-Tage-Woche, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist, von mindestens 27 Werktagen/23 Arbeitstagen bei einer 5-Tage-Woche, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist, von mindestens 25 Werktagen/21 Arbeitstagen bei einer 5-Tage-Woche, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist, von mindestens 24 Werktagen/20 Arbeitstagen bei einer 5-Tage-Woche, wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat.																																																																															
F Sonstige Vereinbarungen, Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, Angaben zur Zusammensetzung der Vergütung (Sollte nicht ausreichend Platz vorhanden sein, bitte gesondertes Blatt verwenden und darauf hinweisen.)																																																																															
Aus Lesbarkeitsgründen wird die männliche Form verwendet. Sie gilt für alle Geschlechter (m/w/d).																																																																															
Die vorstehenden und nachfolgenden Vereinbarungen/Erklärungen sowie die zur Kenntnis genommenen weiteren Vertragsbestimmungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO §28 und der §§35, 87 und 88 BBiG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.																																																																															
Ort und Datum				Unterschrift gesetzl. Vertreter 1																																																																											
Unterschrift Ausbildungsbetrieb (Ausbildender)		Unterschrift Auszubildender		Unterschrift gesetzl. Vertreter 2																																																																											

§ 1 Ausbildungsdauer

1. Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe A')

Eine vorgehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht.

Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerberinnen/Bewerber auf deren Antrag hin Rechtsanspruch auf Anrechnung beruflicher Vorbildung durch Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung haben.

Nach § 27c Abs. 1 HwO bzw. § 8 Abs. 1 BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Auszubildende die Ausbildungszeit zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird.

2. Dauer und Probezeit (siehe A' und B')

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der unter A' vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellen-/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht die/der Auszubildende die Gesellen-/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Pflichten des Auszubildenden

Die/der Auszubildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

2. Ausbilderin/Ausbilder

selbst auszubilden oder eine/einen persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilderin/Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/diesem der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben. Unter der Verantwortung der Ausbilderin oder des Ausbilders kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilderin oder Ausbilder ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

3. Ausbildungsordnung

der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

4. Ausbildungsmittel

der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellen-/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfindend, erforderlich sind.

5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung), Prüfungen

die Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Auszubildende für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellen-/Abschlussprüfung vorangeht, freizustellen. Auszubildende dürfen Auszubildende vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigen.

6. Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen

schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise der/dem Auszubildenden für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihrem/ihren Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen.

Die Auszubildenden zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anzuhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnungen oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen.

7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

8. Sorgspflicht

dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

9. Ärztliche Untersuchungen

sich von der/dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/dieser

a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und

b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

10. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften und - bei Auszubildenden unter 18 Jahren - eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt die/der Auszubildende (Betrieb)

11. Zulassung zur Prüfung

infolge der Ermächtigung nach § 11 den Antrag des Auszubildenden auf Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung rechtzeitig zu stellen bzw. die/den Auszubildende/n bei der Antragstellung zu unterstützen sowie die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Gleiches gilt erforderlichenfalls für die Anmeldung zu einer Zwischen- oder Wiederholungsprüfung. Dem Zulassungsantrag bzw. den Anmeldungen ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen. Auszubildende erhalten eine Kopie des Antrags.

§ 3 Pflichten der/des Auszubildenden

Die/der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Die/der Auszubildende verpflichtet sich,

1. Lernpflicht

die im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 2 Nr. 5 freigestellt bzw. nicht beschäftigt wird.

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, von der Ausbilderin/ vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

4. Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

5. Sorgfaltspflicht

Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

6. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

7. Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen (Berichtsheft)

die vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben.

Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat der Auszubildende das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Arbeitsunfähigkeit früher als im Gesetz vorgesehen ärztlich feststellen zu lassen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als angegeben, ist der Auszubildende verpflichtet, sich eine neue ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Ärztliche Untersuchung

soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich

a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen

b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber der/dem Auszubildenden vorzulegen.

10. Nebentätigkeiten

eine besabichtete oder zu Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses bestehende Nebentätigkeit der/dem Auszubildenden unverzüglich anzuzeigen. Genehmigungspflichtig sind hierbei Tätigkeiten, die geeignet sind, das Berufsausbildungsverhältnis zu beeinträchtigen.

§ 4 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz bzw. den für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird die/der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Tarifliche Vergütung

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (siehe F1) oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.

2. Fälligkeit (Höhe siehe D')

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

3. Sachleistungen

Soweit die/der Auszubildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 6 BBiG.

4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Die/der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können der/dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht von der/dem Auszubildenden getragen.

5. Berufskleidung

Wird von der/dem Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie der/dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

6. Fortzahlung der Vergütung

Der/dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellen-/Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;

b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie/er

– sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

– aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Ausbildungszeit (siehe C')

Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden.

Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 ½ Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß § 27b HwO und § 7a BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.

2. Urlaub (siehe E')

Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch von mindestens

30 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt

ist, von mindestens

27 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt

ist, von mindestens

25 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt

ist, von mindestens

24 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr

bereits vollendet hat.

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung, nach erfüllter Wartezeit von sechs Monaten, nach dem 30.06., hat die/der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

5. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich die/der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 Betriebliches Zeugnis

Die/der Auszubildende hat der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat die/der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die/ der Ausbilderin/Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten der örtlich zuständigen Innung bzw. der Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und nicht handwerklichen Auszubildenden der Handwerkskammer anzurufen, sofern ein solcher Ausschuss besteht. Dies gilt nicht, sofern Ansprüche aus dem Ausbildungsungsverhältnis erst nach dessen Beendigung geltend gemacht werden.

§ 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11 Ermächtigung zur Beantragung der Zulassung sowie sonstige Vereinbarungen

Der/die Auszubildende ermächtigt die/den Auszubildende/n, in ihrem/seinem Namen den Antrag auf Zulassung zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung zu stellen; siehe näher § 2 Nr. 11 dieses Vertrags. Die Pflicht des/ der Auszubildenden, sich selbst um die Prüfungszulassung zu bemühen, bleibt davon unberührt. Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F² dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

Berufsausbildungsvertrag

(gemäß HwO / BBiG)



Handwerkskammer
Dresden

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb (Ausbildenden)		und dem Auszubildenden	
Betriebsnr. nach §18 SGB IV Betrieb / Name Betrieb / Name (optional bei längeren Betriebsnamen) Straße, Haus-Nr. PLZ Ort Telefon E-Mail Ausbilder Name, Vorname Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend Straße, Haus-Nr. Ausbildungsstätte Telefon Ausbildungsstätte PLZ Ausbildungsstätte Ort		Betriebsnr. (Handwerkskammer) Geburtsdatum Staatsangehörigkeit Geschlecht Name, Vorname Straße, Haus-Nr. PLZ Ort Telefon / E-Mail Ärztliche Erstuntersuchung ☐ ja ☐ nein muss beigelegt sein, wenn noch nicht 18 Jahre alt (§32 Abs.1 JArbSchG) nicht beigelegt, da volljährig Gesetzlicher Vertreter #1 Art Gesetzlicher Vertreter Name, Vorname Straße Haus-Nr. PLZ, Ort Gesetzlicher Vertreter #2 Art Gesetzlicher Vertreter Name, Vorname Straße Haus-Nr. PLZ, Ort	
wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) erfolgt: Die Ausbildungsordnung wurde ausgehändigt Der betriebliche Ausbildungsplan entspricht vollständig dem Ausbildungsrahmenplan (bei NEIN muss ein eigener Ausbildungsplan als Anlage beigelegt werden!) ☐ schriftlich ☐ elektronisch ☐ ja ☐ nein			
A Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung ☐ 3 ½ Jahre = 42 Monate ☐ 3 Jahre = 36 Monate ☐ 2 Jahre = 24 Monate = Monate Ausbildungsform: Durch die Ausbildungsform verlängert sich der Vertrag um Monate Diese Ausbildungsdauer verringert sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnis, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen) ☐ Nicht abgeschlossene Ausbildung im gleichen Ausbildungsberuf als/bei Firma/Ort vom bis - Monate/Tage ☐ Berufliche Vorbildung - Monate/Tage ☐ Andere Gründe - Monate/Tage somit dauert die tatsächliche Ausbildungsdauer vom (Beginn) bis (Ende) = Monate/Tage B Die Probezeit beträgt ☐ 1 Monat ☐ 2 Monate ☐ 3 Monate ☐ 4 Monate C Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt Std. Min., die regelmäßige wöchentl. Ausbildungszeit beträgt Std. Min. D Der Auszubildende zahlt dem Ausbildungsbetrieb eine angemessene Vergütung. Diese beträgt z. Zt. monatlich brutto: € Im 1. Ausbildungsjahr € Im 2. Ausbildungsjahr € Im 3. Ausbildungsjahr € Im 4. Ausbildungsjahr Die Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen, die in einer Anlage zum Ausbildungsvertrag (s. Feld F) aufgeführt werden, zusammen. E Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Ausbildungsbetrieb gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch. von mindestens 30 Werktagen/25 Arbeitstagen bei einer 5-Tage-Woche, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist, von mindestens 27 Werktagen/23 Arbeitstagen bei einer 5-Tage-Woche, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist, von mindestens 25 Werktagen/21 Arbeitstagen bei einer 5-Tage-Woche, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist, von mindestens 24 Werktagen/20 Arbeitstagen bei einer 5-Tage-Woche, wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat. F Sonstige Vereinbarungen, Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, Angaben zur Zusammensetzung der Vergütung (Sollte nicht ausreichend Platz vorhanden sein, bitte gesondertes Blatt verwenden und darauf hinweisen.)			
Aus Lesbarkeitsgründen wird die männliche Form verwendet. Sie gilt für alle Geschlechter (m/w/d). Die vorstehenden und nachfolgenden Vereinbarungen/Erklärungen sowie die zur Kenntnis genommenen weiteren Vertragsbestimmungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO §28 und der §§35, 87 und 88 BBiG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe. Ort und Datum Unterschrift Auszubildenden Unterschrift gesetzl. Vertreter 1 Unterschrift gesetzl. Vertreter 2			

§ 1 Ausbildungsdauer

1. Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe A')

Eine vorgehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht.

Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerberinnen/Bewerber auf deren Antrag hin Rechtsanspruch auf Anrechnung beruflicher Vorbildung durch Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung haben.

Nach § 27c Abs. 1 HwO bzw. § 8 Abs. 1 BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Auszubildende die Ausbildungszeit zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird.

2. Dauer und Probezeit (siehe A' und B')

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der unter A' vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellen-/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht die/der Auszubildende die Gesellen-/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Pflichten des Auszubildenden

Die/der Auszubildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

2. Ausbilderin/Ausbilder

selbst auszubilden oder eine/einen persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilderin/Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/diesem der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben. Unter der Verantwortung der Ausbilderin oder des Ausbilders kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilderin oder Ausbilder ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

3. Ausbildungsordnung

der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

4. Ausbildungsmittel

der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellen-/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfindend, erforderlich sind.

5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung), Prüfungen

die Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Auszubildende für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellen-/Abschlussprüfung vorangeht, freizustellen. Auszubildende dürfen Auszubildende vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigen.

6. Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen

schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise der/dem Auszubildenden für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihrem/ihren Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen.

Die Auszubildenden zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anzuhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnungen oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen.

7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

8. Sorgspflicht

dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

9. Ärztliche Untersuchungen

sich von der/dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/dieser

a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und

b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

10. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften und - bei Auszubildenden unter 18 Jahren - eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt die/der Auszubildende (Betrieb)

11. Zulassung zur Prüfung

infolge der Ermächtigung nach § 11 den Antrag des Auszubildenden auf Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung rechtzeitig zu stellen bzw. die/den Auszubildende/n bei der Antragstellung zu unterstützen sowie die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Gleiches gilt erforderlichenfalls für die Anmeldung zu einer Zwischen- oder Wiederholungsprüfung. Dem Zulassungsantrag bzw. den Anmeldungen ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen. Auszubildende erhalten eine Kopie des Antrags.

§ 3 Pflichten der/des Auszubildenden

Die/der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Die/der Auszubildende verpflichtet sich,

1. Lernpflicht

die im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 2 Nr. 5 freigestellt bzw. nicht beschäftigt wird.

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, von der Ausbilderin/ vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

4. Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

5. Sorgfaltspflicht

Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

6. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

7. Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen (Berichtsheft)

die vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben.

Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat der Auszubildende das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Arbeitsunfähigkeit früher als im Gesetz vorgesehen ärztlich feststellen zu lassen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als angegeben, ist der Auszubildende verpflichtet, sich eine neue ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Ärztliche Untersuchung

soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich

a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen

b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber der/dem Auszubildenden vorzulegen.

10. Nebentätigkeiten

eine beabsichtigte oder zu Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses bestehende Nebentätigkeit der/dem Auszubildenden unverzüglich anzuzeigen. Genehmigungspflichtig sind hierbei Tätigkeiten, die geeignet sind, das Berufsausbildungsverhältnis zu beeinträchtigen.

§ 4 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz bzw. den für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird die/der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Tarifliche Vergütung

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (siehe F1) oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.

2. Fälligkeit (Höhe siehe D')

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

3. Sachleistungen

Soweit die/der Auszubildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 6 BBiG.

4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Die/der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können der/dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht von der/dem Auszubildenden getragen.

5. Berufskleidung

Wird von der/dem Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie der/dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

6. Fortzahlung der Vergütung

Der/dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellen-/Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;

b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie/er

– sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

– aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Ausbildungszeit (siehe C')

Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden.

Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 ½ Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß § 27b HwO und § 7a BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.

2. Urlaub (siehe E')

Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch von mindestens

30 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist, von mindestens

27 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist, von mindestens

25 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist, von mindestens

24 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung, nach erfüllter Wartezeit von sechs Monaten, nach dem 30.06., hat die/der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

5. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich die/der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 Betriebliches Zeugnis

Die/der Auszubildende hat der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat die/der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die/ der Ausbilderin/Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten der örtlich zuständigen Innung bzw. der Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und nicht handwerklichen Auszubildenden der Handwerkskammer anzurufen, sofern ein solcher Ausschuss besteht. Dies gilt nicht, sofern Ansprüche aus dem Ausbildungsungsverhältnis erst nach dessen Beendigung geltend gemacht werden.

§ 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11 Ermächtigung zur Beantragung der Zulassung sowie sonstige Vereinbarungen

Der/die Auszubildende ermächtigt die/den Auszubildende/n, in ihrem/seinem Namen den Antrag auf Zulassung zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung zu stellen; siehe näher § 2 Nr. 11 dieses Vertrags. Die Pflicht des/ der Auszubildenden, sich selbst um die Prüfungszulassung zu bemühen, bleibt davon unberührt. Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F¹ dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

Berufsausbildungsvertrag

(gemäß HwO / BBiG)



Handwerkskammer
Dresden

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** (Ausbildenden)

und dem **Auszubildenden**

Betriebsnr. nach §18 SGB IV	Betriebsnr. (Handwerkskammer)	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	Geschlecht
Betrieb / Name		Name, Vorname		
Betrieb / Name (optional bei längeren Betriebsnamen)		Straße, Haus-Nr.		
Straße, Haus-Nr.		PLZ	Ort	
PLZ		Ort		
Telefon		Telefon / E-Mail		
E-Mail		Ärztliche Erstuntersuchung ☐ ja muss beigefügt sein, wenn noch nicht 18 Jahre alt (§32 Abs.1 JArbSchG) ☐ nein nicht beigefügt, da volljährig		
Ausbilder Name, Vorname		Gesetzlicher Vertreter #1		
Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend		Art Gesetzlicher Vertreter		
Straße, Haus-Nr.		Name, Vorname		
Ausbildungsstätte Telefon		Straße Haus-Nr.		
Ausbildungsstätte PLZ		PLZ, Ort		
Ausbildungsstätte Ort		PLZ, Ort		

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung

im Ausbildungsberuf

ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) erfolgt: ☐ schriftlich ☐ elektronisch

Die Ausbildungsordnung wurde ausgehändigt ☐ ja ☐ nein

Der betriebliche Ausbildungsplan entspricht vollständig dem Ausbildungsrahmenplan (bei NEIN muss ein eigener Ausbildungsplan als Anlage beigefügt werden!)

A Die **Ausbildungsdauer** beträgt nach der Ausbildungsordnung

☐ 3 ½ Jahre = 42 Monate ☐ 3 Jahre = 36 Monate ☐ 2 Jahre = 24 Monate = Monate

Ausbildungsform: Durch die Ausbildungsform verlängert sich der Vertrag um Monate

Diese Ausbildungsdauer verringert sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnis, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen)

☐ Nicht abgeschlossene Ausbildung im gleichen Ausbildungsberuf als/bei Firma/Ort vom bis - Monate/Tage

☐ Berufliche Vorbildung - Monate/Tage

☐ Andere Gründe - Monate/Tage

somit dauert die **tatsächliche Ausbildungsdauer** vom (Beginn) bis (Ende) = Monate/Tage

B Die **Probezeit** beträgt ☐ 1 Monat ☐ 2 Monate ☐ 3 Monate ☐ 4 Monate

C Die regelmäßige **tägl.** Ausbildungszeit beträgt Std. Min., die regelmäßige **wöchentl.** Ausbildungszeit beträgt Std. Min.

D Der Auszubildende zahlt dem Ausbildungsbetrieb eine angemessene **Vergütung**. Diese beträgt z. Zt. monatlich brutto:

€ Im 1. Ausbildungsjahr € Im 2. Ausbildungsjahr € Im 3. Ausbildungsjahr € Im 4. Ausbildungsjahr

Die Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen, die in einer Anlage zum Ausbildungsvertrag (s. Feld F) aufgeführt werden, zusammen.

E Die **Urlaubsdauer** richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Ausbildungsbetrieb gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch von mindestens **30 Werktagen/23 Arbeitstagen** bei einer **5-Tage-Woche**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **16 Jahre** alt ist, von mindestens **27 Werktagen/21 Arbeitstagen** bei einer **5-Tage-Woche**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **17 Jahre** alt ist, von mindestens **25 Werktagen/20 Arbeitstagen** bei einer **5-Tage-Woche**, wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres das **18. Lebensjahr** bereits vollendet hat.

F **Sonstige Vereinbarungen**, Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen, Angaben zur Zusammensetzung der Vergütung (Sollte nicht ausreichend Platz vorhanden sein, bitte gesondertes Blatt verwenden und darauf hinweisen.)

Aus Lesbarkeitsgründen wird die männliche Form verwendet. Sie gilt für alle Geschlechter (m/w/d).

Die vorstehenden und nachfolgenden Vereinbarungen/Erklärungen sowie die zur Kenntnis genommenen weiteren Vertragsbestimmungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO §28 und der §§35, 87 und 88 BBiG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.

Ort und Datum	Unterschrift gesetzl. Vertreter 1	
☒ Unterschrift Ausbildungsbetrieb (Ausbildender)	☒ Unterschrift Auszubildender	☒ Unterschrift gesetzl. Vertreter 2

§ 1 Ausbildungsdauer

1. Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe A')

Eine vorgehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht.

Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerberinnen/Bewerber auf deren Antrag hin Rechtsanspruch auf Anrechnung beruflicher Vorbildung durch Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung haben.

Nach § 27c Abs. 1 HwO bzw. § 8 Abs. 1 BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Auszubildende die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird.

2. Dauer und Probezeit (siehe A' und B')

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der unter A' vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellen-/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht die/der Auszubildende die Gesellen-/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Pflichten des Auszubildenden

Die/der Auszubildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

2. Ausbilderin/Ausbilder

selbst auszubilden oder eine/einen persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilderin/Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/diesem der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben. Unter der Verantwortung der Ausbilderin oder des Ausbilders kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilderin oder Ausbilder ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

3. Ausbildungsordnung

der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

4. Ausbildungsmittel

der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellen-/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfindend, erforderlich sind.

5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung), Prüfungen

die Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Auszubildende für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellen-/Abschlussprüfung vorangeht, freizustellen. Auszubildende dürfen Auszubildende vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigen.

6. Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen

schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise der/dem Auszubildenden für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihrem Gelegengeit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen.

Die Auszubildenden zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anzuhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnungen oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen.

7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

8. Sorgspflicht

dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

9. Ärztliche Untersuchungen

sich von der/dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/dieser

a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und

b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

10. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften und - bei Auszubildenden unter 18 Jahren - eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt die/der Auszubildende (Betrieb)

11. Zulassung zur Prüfung

infolge der Ermächtigung nach § 11 den Antrag des Auszubildenden auf Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung rechtzeitig zu stellen bzw. die/den Auszubildende/n bei der Antragstellung zu unterstützen sowie die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Gleiches gilt erforderlichenfalls für die Anmeldung zu einer Zwischen- oder Wiederholungsprüfung. Dem Zulassungsantrag bzw. den Anmeldungen ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen. Auszubildende erhalten eine Kopie des Antrags.

§ 3 Pflichten der/des Auszubildenden

Die/der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Die/der Auszubildende verpflichtet sich,

1. Lernpflicht

die im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 2 Nr. 5 freigestellt bzw. nicht beschäftigt wird.

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, von der Ausbilderin/ vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

4. Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

5. Sorgfaltspflicht

Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

6. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

7. Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen (Berichtsheft)

die vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben.

Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat der Auszubildende das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Arbeitsunfähigkeit früher als im Gesetz vorgesehen ärztlich feststellen zu lassen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als angegeben, ist der Auszubildende verpflichtet, sich eine neue ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Ärztliche Untersuchung

soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich

a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen

b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber der/dem Auszubildenden vorzulegen.

10. Nebentätigkeiten

eine beabsichtigte oder zu Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses bestehende Nebentätigkeit der/dem Auszubildenden unverzüglich anzuzeigen. Genehmigungspflichtig sind hierbei Tätigkeiten, die geeignet sind, das Berufsausbildungsverhältnis zu beeinträchtigen.

§ 4 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz bzw. den für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird die/der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Tarifliche Vergütung

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (siehe F1) oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.

2. Fälligkeit (Höhe siehe D')

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

3. Sachleistungen

Soweit die/der Auszubildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 6 BBiG.

4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Die/der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können der/dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht von der/dem Auszubildenden getragen.

5. Berufskleidung

Wird von der/dem Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie der/dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

6. Fortzahlung der Vergütung

Der/dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellen-/Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;

b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie/er

– sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

– aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Ausbildungszeit (siehe C')

Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden.

Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 ½ Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß § 27b HwO und § 7a BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.

2. Urlaub (siehe E')

Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch von mindestens

30 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist, von mindestens

27 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist, von mindestens

25 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist, von mindestens

24 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung, nach erfüllter Wartezeit von sechs Monaten, nach dem 30.06., hat die/der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

5. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich die/der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 Betriebliches Zeugnis

Die/der Auszubildende hat der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat die/der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die/ der Ausbilderin/Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten der örtlich zuständigen Innung bzw. der Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und nicht handwerklichen Auszubildenden der Handwerkskammer anzurufen, sofern ein solcher Ausschuss besteht. Dies gilt nicht, sofern Ansprüche aus dem Ausbildungsungsverhältnis erst nach dessen Beendigung geltend gemacht werden.

§ 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11 Ermächtigung zur Beantragung der Zulassung sowie sonstige Vereinbarungen

Der/die Auszubildende ermächtigt die/den Auszubildende/n, in ihrem/seinem Namen den Antrag auf Zulassung zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung zu stellen; siehe näher § 2 Nr. 11 dieses Vertrags. Die Pflicht des/ der Auszubildenden, sich selbst um die Prüfungszulassung zu bemühen, bleibt davon unberührt. Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F² dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.